

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>Bekanntmachung</u>	51 - 51
1. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Oyten.	

Bekanntmachung

1. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Oyten

Auf Grund des § 12 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576) in der Fassung vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. S. 3) hat der Rat der Gemeinde Oyten in seiner Sitzung am 23. Juni 2025 die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 9 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 9

Verkündung und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Oyten werden im Internet unter der Adresse www.oyten.de im elektronischen „Amtsblatt für die Gemeinde Oyten“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich etwas anderes bestimmt ist; in diesem Fall erfolgt die Bekanntmachung zusätzlich im Aushangkasten am Rathaus der Gemeinde Oyten, Hauptstraße 55, 28876 Oyten. Sofern gesetzlich oder anderweitig keine abweichende Bestimmung vorgesehen ist, beträgt die Dauer des Aushangs 14 Tage.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Oyten, Hauptstraße 55, 28876 Oyten während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt werden (Ersatzverkündung). Im textlichen Teil der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei der Verkündung des textlichen Teils der Satzung oder Verordnung wird auf die Auslegung mit Ort und Dauer hingewiesen.

- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Internet unter der Adresse www.oyten.de im elektronischen „Amtsblatt für die Gemeinde Oyten“. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich etwas anderes bestimmt ist; in diesem Fall erfolgt die Bekanntmachung zusätzlich im Aushangkasten am Rathaus der Gemeinde Oyten, Hauptstraße 55, 28876 Oyten. Sofern gesetzlich oder anderweitig keine abweichende Bestimmung vorgesehen ist, beträgt die Dauer des Aushangs 14 Tage. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Sonstige Bekanntmachungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder sonstiger Art werden im Internet unter der Adresse www.oyten.de im elektronischen „Amtsblatt für die Gemeinde Oyten“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich etwas anderes bestimmt ist; in diesem Fall erfolgt die Bekanntmachung zusätzlich im Aushangkasten am Rathaus der Gemeinde Oyten, Hauptstraße 55, 28876 Oyten. Sofern gesetzlich oder anderweitig keine abweichende Bestimmung vorgesehen ist, beträgt die Dauer des Aushangs 14 Tage. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oyten 01.07.2025

Röse
Bürgermeisterin